

Marktgemeinde Gars am Kamp

3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82
Bezirk Horn

Zl. 7/2010

Gars am Kamp, am 17.12.2010

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp, am Donnerstag, dem 16. Dezember 2010 um 19,00 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde Gars am Kamp unter dem

Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Falk.

Anwesend sind weiters Vizebürgermeisterin Mag. (FH) Gröschel Elisabeth und die geschäftsführenden Gemeinderäte Ing. Mag. Groß Werner, Gumpinger Bernhard, Dipl.-HTL-Ing. Gundinger Alfred, Uitz Pauline, Wiesinger Josef und Ing. Rydlo Gebhard (ab 19,03 Uhr)

sowie die Gemeinderäte

Hauer Manuel
König Alexandra
Scheichl Johann
Scheichl Manfred
Mag. Singer Thomas
Wieland Claudia

Gubi Friedrich
Kaser Lisa
Leeb Martin
Wiesinger Friedrich
MR. Dr. Drexler Harald (ab 19,03 Uhr)
Grassler Johannes (ab 19,03 Uhr)
Bauer Erich
Gröschel Helmut

Entschuldigt: GGR Steindl Gerald

Schriftführer: Manfred Schartner

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest und eröffnet um 19,00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Zu Beginn der Sitzung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat die nachstehenden Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis, und zwar:

a) Dringlichkeitsantrag zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages der Garser Kommunal GmbH.

Die Gemeinderäte der Fraktion BLG-Bürgerliste Gars sind ab jetzt bei der Sitzung anwesend.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes als Punkt 18 in die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Tagesordnungspunkte 18. bis 19. gemäß Tagesordnung werden somit zu den Punkten 19. bis 20..

b) Baurechtsvertrag mit der Fa. Baldomer Privatstiftung. – Tennishalle

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes als Punkt 21 in die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung.

c) Baurechtsvertrag mit der Fa. Baldomer Privatstiftung. – Bauhof

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes als Punkt 22 in die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung.

Pkt. 1.: Genehmigung und Unterfertigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2010

Der Vorsitzende stellt fest, daß gegen das Sitzungsprotokoll des öffentlichen Teiles der Sitzung vom 14.10.2010 von 5 Gemeinderäten schriftlich folgende Einwendungen erhoben werden:

Unterfertigte Gemeinderäte stellen den Antrag, in der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp vom 14.10.2010 beim Tagesordnungspunkt 7. Tennishalle – Sanierung folgende Zeilen zu streichen:

GGR Ing. Mag. Werner Groß stellt folgenden Zusatzantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 14.10.2010, dass die Sanierung der Tennishalle folgendermaßen durchgeführt wird:

Verkauf der Tennishalle zum Preis von € 100.000,-- an eine noch zu gründende Ges.m.b.H., die sich zu 100 % im Eigentum der Marktgemeinde Gars am Kamp befindet und Sanierung der Tennishalle durch diese Ges.m.b.H. mit einem Investitionsvolumen vom max. € 150.000,--.

Sollte die Gründung einer gemeindeeigenen Ges.m.b.H. nicht zustande kommen, wird die Tennishalle zum Preis von € 100.000,-- an einen fremden Eigentümer verkauft, mit der Auflage, dass dieser neue Eigentümer die Investitionskosten für die Hallensanierung in Höhe von max. € 150.000,-- übernimmt.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Anmietung der Halle mit einem Kündigungsverzicht auf die Dauer der Laufzeit des Kredits, mit dem die gemeindeeigene Ges.m.b.H. oder der fremde Eigentümer den Ankauf und die Sanierung der Tennishalle finanziert hat. Somit verpflichtet sich die Gemeinde, das Investitionsvolumen in Höhe von max. € 250.000,-- in Form der Miete zu übernehmen.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

8 Stimmen dafür
14 Stimmen dagegen

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Dagegen gestimmt haben die Gemeinderäte der Fraktionen ÖVP und FPÖ.

Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt und werden unterfertigt.

Der Vertreter der Fraktion SPÖ und der Vertreter der Fraktion BLG verweigern die Unterfertigung der Protokolle.

Pkt. 2.: Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung vom 9.12.2010

Referent ist GR Helmut Gröschel.

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht des Prüfungsausschusses von der am 9.12.2010 erfolgten Kassaprüfung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister gibt hierzu schriftlich folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht des Prüfungsausschusses der Prüfung vom 9.12.2010:

Betr.: Renovierung – Sitzplätze und Tribüne Burgruine Gars am Kamp

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp hat in seiner Sitzung vom 16.8.2000 einen Baurechtsvertrag mit dem Verein zur Förderung der Kultur im mittleren Kamptal abgeschlossen.

In diesem Baurechtsvertrag werden die allgemeinen Eigentumsrechte bzw. Rechte und Pflichten der Vertragsteilnehmer geregelt.

Im Pkt. IV. ist folgendes formuliert:

Die Baurechtseinräumung erfolgt unentgeltlich. Die Gemeinde übernimmt die laufende Instandhaltung der Zuschauertribüne sowie im Rahmen ihrer Bündelversicherung die Haftpflichtversicherung für die Tribüne samt Bestuhlung sowie die Versicherung gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl im Depot.

Weiters ist im Pkt. VII. formuliert:

Beim Erlöschen des Baurechtes geht die Zuschauertribüne entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Das Baurecht ist bis zum 31.12.2016 eingeräumt.

Aufgrund der ständigen Witterungseinflüsse (Sonneneinstrahlung, Regen, Schnee) und Abrieb durch die Zuschauerbenützung sind im Laufe der Jahre die Holzfaserbodenplatten oberflächlich abgenützt und vor allem bei Nässe rutschgefährdend. Bei einer Opern-Air-Aufführung im heurigen Jahr rutschte eine Besucherin auf einer Belagsplatte aus und brach sich drei Rippen. Ein langwieriger und kostenintensiver Schadensprozeß konnte glücklicherweise abgewendet werden. Trotz alledem bestand zum Unfallzeit Gefahr im Verzug und Handlungsbedarf.

Die Sanierungsarbeiten durch Aufbringung einer rutschfesten Oberflächenbehandlung wurden dankenswerterweise über die Bühnentechniker der Opern-Air-GmbH. Gars durchgeführt. Diese Maßnahme fiel unter laufende Instandhaltung und wurde daher durch den Bürgermeister angeordnet.

Der Bürgermeister wird in Zukunft bei laufenden Instandhaltungsarbeiten den zuständigen Ausschuß für „Kunst, Kultur und Kultus, Wirtschafts- und Tourismusförderung“ befragen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Pkt. 3.: Voranschlag 2011

Referent ist GGR Ing. Mag. Werner Groß.

GGR Ing. Mag. Groß erläutert den Voranschlag 2011.

Während der Auflagefrist des Voranschlages wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgendes:

Voranschlag

Als Grundlage der Gebarung des Haushaltes im Haushaltsjahr 2011 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlußsummen in EURO:

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlichen Voranschlag	6,373.800,--	6,373.80,--
außerordentlicher Voranschlag	<u>2,160.000,--</u>	<u>2,160.000,--</u>
gesamter Voranschlag	<u>8,553.800,--</u>	<u>8,5558,0.500,--</u>
	=====	=====

Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit €1,172.599,- festgelegt. Die Darlehen dürfen allenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

Der Kassenkredit kann bis zur Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, das sind €625.660,-- aufgenommen werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp hat in der Sitzung am 16. 12. 2010 den Beschluss gefasst,
folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2011 einzuheben:

A) Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben lt. Verordnung des GR 17.12.2009 vom
2. Grundsteuer B von Grundstücken lt. Verordnung des GR 17.12.2009 vom
3. Kommunalsteuer 3 v.H. der Bemessungsgrundlage

4. Hundeabgabe a) Nutzhunde	lt.	EURO 6,54
Verordnung des GR		EURO 17,00
b) alle übrigen Hunde	vom 14.10.2010	EURO 66,00
c) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential		
6. Gebrauchsabgabe laut Verordnung des Gemeinderates		14.12.2005
vom		
7. Aufschließungsbeitrag lt. VO des GR vom 19.08.2010		EURO 450,00
Einheitssatz		
8. Nächtigungstaxe lt. Tourismusgesetz für 2011		EURO 1,77
9. Interessentenbeitrag lt.	A 1,50 v. T. der Bemessungsgrundlage	
Tourismusgesetz	B 1,25 v. T. der Bemessungsgrundlage	
und Verordnung des GR vom	C 1,00 v. T. der Bemessungsgrundlage	
13.11.2003	D 0,75 v. T. der Bemessungsgrundlage	
10. Stellplatz-Ausgleichsabgabe lt. Verordnung des Gemeinderates vom		27. 06. 2000

B) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen:

1. Kanalgebühren lt. Kanalgebührenordnung		27.03.2008
vom		
2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren lt. Wasserabgabenordnung		19.08.2010
3. Friedhofsgebühren lt. Friedhofsgebührenordnung		08.04.2010
vom		
4. Marktstandsgebühren laut Verordnung		24.05.1994
vom		16.09.2002
	mit letzter Abänderung	
vom		

C) Sonstige Abgaben:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

D) Privatrechtliche Entgelte:

1. Badegebühren
2. Fischereigegebühren
3. Plakatierungsgebühr Litfaßsäulen
4. Entgelt für Gemeindeanschlagskästen

Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Der Antrag wird mit 14 Stimmen, 3 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Dagegen gestimmt haben die Gemeinderäte der Fraktion BLG.

Der Stimme enthalten haben sich die Gemeinderäte der Fraktion SPÖ.

Pkt. 4.: Änderung der Kanalabgabenordnung

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010, folgende

Kanalabgabenordnung
für die Marktgemeinde Gars am Kamp

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluß an
oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen

Mischwasserkanal

KG Gars am Kamp, KG Kamegg, KG Thunau, KG Zitternberg

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 438,-), das ist mit € 13,14 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 11,819.430 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 26.985 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluß an
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

KG Gars am Kamp, KG Kamegg, KG Thunau, KG Zitternberg, KG Nonndorf,
KG. Kotzendorf, KG Maiersch, KG Buchberg, KG Tautendorf

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 255,-) das ist mit € 10,20 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6,185.025,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 19.900 lfm zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluß
an den öffentlichen

Regenwasserkanal

KG Buchberg, KG Etzmannsdorf, KG Kamegg, KG Kotzendorf, KG Loibersdorf, KG Maiersch, KG Nonndorf,
KG Tautendorf, KG Wanzenau, KG Wolfshof,

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 152,-) das ist mit € 4,56 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1,713.800,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 11.275 lfm zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

für den

Mischwasser-, den Schmutzwasser-, den Regenwasserkanal,
den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird

a) der Einheitssatz mit €2,11 festgesetzt

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 v.H. erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

b) beim Regenwasserkanal
der Einheitssatz mit €0,22 festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Marktgemeinde Gars am Kamp bei einem Geldinstitut zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

S c h l u ß b e s t i m m u n g

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
2. Mit Wirksamkeitsbeginn der gegenständlichen Kanalabgabenordnung tritt die bisherige Kanalabgabenordnung außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Antrag wird mit 17 Stimmen und 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich GGR Josef Wiesinger, GR Friedrich Wiesinger, GR Martin Leeb, GR Lisa Kaser und GR MR Dr. Harald Drexler.

Pkt.5.: Änderung der Wasserabgabenordnung

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010, die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Gars am Kamp vom 19.8.2010 wie folgt abzuändern:

Verordnung

Die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Gars am Kamp vom 19.8.2010 wird abgeändert und haben die §§ 2, 6, 7 und 8 nunmehr wie folgt zu lauten:

§ 2

Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,81 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10,477.090,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 63.115 zugrunde gelegt.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,-- pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Nennbelastung x in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3	€ 20,--		€ 60,--
7	€ 20,--		€ 140,--
20	€ 20,--		€ 400,--
50	€ 20,--		€ 1.000,--

120	€ 20,--	€ 2.400,--
180	€ 20,--	€ 3.600,--

§ 7

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,20 festgesetzt.
- 3) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 7 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesezeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 - a) vom 01.10. bis 31.12.
 - b) vom 01.01. bis 31.03.
 - c) vom 01.04. bis 30.06.
 - d) vom 01.07. bis 30.09.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5. und 15.8. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Marktgemeinde Gars am Kamp bei einem Geldinstitut zu erfolgen.

Diese Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 6.: Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m2 der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 15,--.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

Tarif 3:

Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen

*je angefangene fünf m2 der bewilligten Fläche
und je begonnenem Monat € 2,70*

jedoch mindestens € 5,40

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7.: Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp vom 13.5.1988 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8.: Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp vom 17.12.2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9.: Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp vom 13.11.2003 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 10.: Fa. Ricoh Austria GmbH. – pay per page-Lieferauftrag

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010, den Auftrag zur Lieferung eines Digitalkopierers Aficio MP C6000SP laut vorliegendem pay per page Lieferauftrag an die Fa. Ricoh Austria GmbH., 3100 St. Pölten, Kranzbichlerstraße 39 zum Preis von €0,05214 pro Kopie A4 in Schwarz/weiß und €0,06 pro Kopie A4 in Farbe, bei einer Mindestabnahmemenge von 50.000 Stück Schwarz-Weiß-Kopien/Quartal, sowie zum Preis von € 0,008 pro Folgekopie (Schwarz-Weiß) für einen Zeitraum von 60 Monaten zu vergeben.

Weiters wird im vorstehenden pay per page-Lieferauftrag das Kopiergerät Gestetner DSm627 Aficio oder bei dessen Austausch ein gleich- oder höherwertiges Kopiergerät ohne zusätzliche Kosten inkludiert.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 11.: Besorgungsvertrag mit der Fa. Maschinenring-Service NÖ-Wien reg.Gen.m.b.H. über die Übertragung des Winterdienstes (Schneeräumung und Streuung)

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010, folgenden Vertrag abzuschließen:

BESORGUNGSVERTRAG WINTERDIENST

Abgeschlossen zwischen

Maschinenring Service NÖ-Wien, Mold 72, 3580 Horn im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

und

der **Gemeinde Gars am Kamp, Hauptplatz 82, 3571 Gars am Kamp** im Folgenden „Gemeinde“ genannt

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand und Haftung

Mit diesem Besorgungsvertrag werden alle sich aus den gesetzlichen Vorschriften und aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht stammenden Verpflichtungen zur Räumung und Streuung von den in der Beilage .1 detailliert beschriebenen und bezeichneten Flächen von der Gemeinde an den Auftragnehmer gegen Entgelt übertragen und nimmt der Auftragnehmer diese Verpflichtungen als Teil seiner Leistung aus dem Vertrag ohne jedwedes Haftungsprivileg uneingeschränkt an.

Der Auftragnehmer haftet sohin jedermann gegenüber auch für leichte Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer wird zur Deckung des Vertragsrisikos verpflichtet eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Auftragnehmer handelt selbstbestimmt und eigenverantwortlich, er ist aber verpflichtet, einen bestehenden Prioritätenplan hinsichtlich der Räumung und Streuung zu befolgen, bzw. – wo noch nicht vorhanden – entsprechend fachkundig auszuarbeiten.

Die Zeiten der winterlichen Räumung und Streuung werden wie folgt festgelegt:

- *Die in Beilage 1 angeführten Flächen sind bedarfsgerecht zu räumen und zu bestreuen, wobei auf den Prioritätenplan Rücksicht genommen werden muss. Es ist daher vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines Sachverständigen nach § 1299 ABGB die künftige Witterungsprognose und die Niederschlagsentwicklung zu beurteilen und in die Räum- und Streufrequenzen der Umläufe einzuplanen. Bei vorhersehbaren Eisregen bzw. Starkschneefällen muss eine vorbeugende Streuung erfolgen.*
- *Fußgängerzonen und öffentliche Flächen vor Gemeindeeinrichtungen täglich 06.00 – 22.00 Uhr. *)*

Eine lückenlose zeitliche und örtliche Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten hat zu erfolgen und ist zu Kontrollzwecken regelmäßig dem Auftraggeber zu übergeben.

Kann – aus welchen Gründen immer – die Durchführung der Räum- und Streupflichten nicht mehr oder teilweise nicht mehr (z.B. wegen sich ständig überfrierenden Eisregens oder extremer Neuschneemengen

o.ä.) vom Auftragnehmer gewährleistet werden, so hat er diesen Umstand unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, um so allenfalls notwendige Maßnahmen (Straßensperren etc.) unverzüglich verfügen zu können.

Diesfalls ist seitens der Auftraggeberin Herr Josef Gräf als Ansprechspartner mit Mobiltelefon Nr. 0664/8588151 namhaft gemacht.

Vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten ist noch vor Beginn der kalten Jahreszeit eine gemeinsame umfassende Begehung und Befahrung aller Flächen und Straßen, Gehsteige und sonstiger beauftragter Landflächen durchzuführen. Im Zuge dessen sind alle möglichen Gefahrenquellen wie Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, Abflussöffnungen, Kanalöffnungen etc. zu erfassen, um eine spätere Beschädigung derselben durch den Räumdienst zu verhindern.

II. Entgelt

Als Jahrespauschale wird ein Betrag von 8.000 Euro für Bereitschaft und Übernahme der Verpflichtungen und Haftungen vereinbart. In dieser Pauschale sind 100 Räum- bzw. Streustunden enthalten.

Für jede weitere Stunde wird ein Entgelt von 60 Euro vereinbart.

Für Tätigkeiten zwischen 19.00 Uhr und 5.00 Uhr früh wird ein Zuschlag von 15 Euro pro Stunde vereinbart. Sonn- und Feiertagsräumungen bzw. Streuungen werden mit einem Zuschlag von 15 Euro pro Stunde honoriert.

Der Auftragnehmer erhält diese Zuschläge nur dann, wenn er durch geeignete meteorologische Aufzeichnungen den Bedarf seiner Tätigkeiten nachweist.

Alle Leistungen bedürfen der Gegenzeichnung und Bestätigung durch den Auftraggeber in Form eines Auftragsbuches samt Lieferscheinen. Das Auftragsbuch ist wöchentlich vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.

III. Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt Ende November die Jahresgrundpauschale gem. Punkt II in Rechnung zu stellen.

Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende innerhalb der Räum- und Streusaison. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden (abzüglich der bereits in der Jahresgrundpauschale inkludierten Stunden) sowie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an die Gemeinde als Auftraggeberin unter der Anschrift der Gemeinde.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Index der Verbraucherpreise 2005 (2005 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautebarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Monat des Vertragsabschlusses des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt in der nachfolgenden Saison und ändert sich entsprechend der Änderung der jeweiligen Indexzahl für die jeweiligen Vergleichsmonate.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2010/2011, d.h. in der Zeit von 1. Nov. Bis 31. März. Vor dem 1. Nov. bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf ihr Kündigungsrecht. Macht keiner der Vertragsteile von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, verlängert sich der Vertrag jeweils um eine Wintersaison, d.h., dass die Vereinbarung nach Ablauf der vorgenannten Vertragslaufzeit automatisch endet. Sie wird dadurch verlängert, dass keiner der Vertragspartner von sich aus gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt, den Vertrag nicht fortsetzen zu wollen. In diesem Fall verlängert sich der Vertrag um jeweils eine Wintersaison und wird nur dann auf diese Weise nicht mehr verlängert, wenn einer der Vertragspartner spätestens zum 31. März eines jeden Jahres schriftlich erklärt, den Vertrag in der künftigen Wintersaison

nicht mehr erfüllen zu wollen. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist dann wirksam, wenn sie jeweils am 31. März des Jahres beim Vertragspartner, sei es per Post, per Fax oder per E-Mail, einlangt.

Ungeachtet dieser Regelung bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V. Schlussbestimmungen

Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, auch hinsichtlich zusätzlicher Anhänge, bedürfen der Schriftform. Das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das sachlich zuständige Gericht der jeweiligen Gemeinde.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Gleichzeitig verliert die mit dem MR-Service NÖ: Maschinenring-Service reg. Gen.m.b.H., 3580 Horn, Mold 72 am 12.12.2002 abgeschlossene Vereinbarung über die Übertragung des Winterdienstes (Schneeräumung und Streuung) ihre Gültigkeit.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 12.: Änderung der Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars

Referentin ist die Vizebürgermeisterin.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderung der Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars:

Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars

Betriebe können in der Großgemeinde Gars am Kamp unter angeführten Voraussetzungen folgende Zuschüsse erhalten:

1. Gegenstand der Wirtschaftsförderung:

Folgende wirtschaftliche Gegebenheiten sollen von der Gemeinde Gars am Kamp besonders unterstützt und damit gefördert werden:

- 1) Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen (Punkt 6)
- 2) Investitionen im Bereich der Gebäudesanierung im Ortszentrum und bei der Portalgestaltung (Punkt 7)
- 3) Errichtung neuer Arbeitsplätze (Punkt 8)
- 4) Infrastrukturverbessernde Maßnahmen im Fremdenverkehr (Punkt 9)
- 5) Personalgestellung und Personalentsendung (Punkt 10)

2. Allgemeine Bedingungen:

Gefördert werden ansässige Betriebe und Betriebe die sich in der Großgemeinde Gars am Kamp ansiedeln wollen, das heißt, Betriebe mit ortsansässiger, bzw. zukünftig ansässiger Geschäftsleitung. Betriebsstätten und Filialen können in den Genuß der Förderung dann gelangen, wenn diese Betriebsstätte oder Filiale mindestens einen Mitarbeiter ganztägig entsprechend des jeweiligen Kollektivvertrages beschäftigt. Bei Teilzeitkräften werden diese anteilig berücksichtigt.

Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens gewährt. Bei Betriebsübergabe unter Angehörigen oder Umgründung darf für jedes eingereichte Wirtschaftsprojekt nur einmal Wirtschaftsförderungen entsprechend dieser Richtlinien vergeben werden.

3. Inanspruchnahme von Gemeindeförderung:

Bei Einreichung ist das Wirtschaftsprjekt schriftlich genau zu beschreiben, und die dazugehrenden Investitionskosten nachzuweisen (Kopie der entsprechenden Kostenvoranschläge). Der Förderungswerber hat freie Wahl, welche Art der Förderung er beantragt. Die Voraussetzungen für die einzelnen Wirtschaftsförderungen werden in der Folge dargestellt.

4. Ansuchen:

Der Zuschuß wird nur über ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde Gars gewährt. Der Zeitpunkt des Ansuchens der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Förderungsart.

5. Rechtsanspruch:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen gewisse Förderungen abzulehnen, bzw. diese Richtlinien zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

6. Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert wird die Aufschließung von Bauplätzen für die Errichtung und Schaffung von Betriebsanlagen und Gewerbebetrieben in der Großgemeinde Gars am Kamp in Form eines Zuschusses.

b) Voraussetzungen und Bedingungen:

- Umweltbelastende Betriebe können prinzipiell nicht in den Genuß dieser Förderung kommen.
- Wird für einen Bauplatz eine Förderung zuerkannt, muß durch die Zuschußwerber auf diesem Bauplatz innerhalb von 5 Jahren eine Betriebsanlage oder ein Gewerbebetrieb gemäß der NÖ. Bauordnung und der Gewerbeordnung errichtet und betrieben werden.
- Wird ein Grundstück im Zuge einer Teilung zum Bauplatz erklärt und wurde für diesen durch den Teilungswerber erst nach dem 01.01.1997 die Aufschließungsabgabe entrichtet bzw. vorgeschrieben kann auch für dessen Rechtsnachfolger oder Käufer ein Zuschuß anstelle der Teilungswerber gewährt werden, wenn dieser die Aufschließungskosten für den Veräußerer oder Rechtsnachfolger übernimmt.
- Der Betrag der verbleibenden Aufschließungskosten muß sofort nach positiver Förderungszusage entrichtet werden (keine Stundung der Aufschließungskosten).

c) Art des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form einer Verminderung des jeweils gültigen Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gewährt.

d) Höhe des Zuschusses:

Die Förderung beträgt € 87,21 auf den jeweiligen gültigen Einheitssatz.

e) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung.

f) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

g) Antragstellung der Förderung:

Der Antrag auf Förderung muß innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Aufschließungsabgabenbescheides, bzw. des Ergänzungsabgabenbescheides des Bürgermeisters gestellt werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Sanierung der Ortszentren durch Fassadenrenovierungen und Portalgestaltung:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert werden Investitionen, welche das Ortsbild von Gars am Kamp oder der Katastralgemeinden durch Fassadenrenovierung und Portalgestaltung verbessern.

b) Voraussetzungen und Bedingungen:

- Es muß sich um Investitionen an der Außenseite von bereits bestehenden Gebäuden handeln, welche in den historischen Ortszentren der Katastralgemeinden bzw. im Zentrum der Kat. Gem. Gars am Kamp befinden, oder ortsbildprägenden Charakter besitzen.
- Gefördert wird die Erhaltung der alten Bausubstanz sowie Erneuerungen, wenn vor Beginn der Erneuerung die entsprechenden Pläne dem Bausachverständigen oder bei denkmalgeschützten Gebäuden dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservat NÖ) vorgelegt werden, und diese die Erneuerung als „Ortsbildverbesserung“ anerkennen.
- Als Nachweis für die Investitionskosten müssen die entsprechenden Rechnungen detailliert nachgewiesen werden. Aktivierte Eigenleistungen sind mit dem Jahresabschluß und einer detaillierten Darlegung der Aktivierungen nachzuweisen.

c) Art des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form eines Prozentsatzes der Investitionskosten gewährt.

d) Höhe des Zuschusses:

Die Förderung beträgt 5% der Investitionskosten

e) Maximalbegrenzung:

Die Förderung ist mit € 5.087,10 begrenzt.

f) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung. Die Zusage über die Gewährung des Zuschusses muß vor Beginn der Investition erfolgen, nach Abschluß der Sanierung ist die genaue Bemessungsgrundlage bekanntzugeben (saldierte Rechnungen). Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung ausbezahlt.

g) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

8. Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert wird die Schaffung von Arbeitsplätzen bei Neuansiedelungen, Betriebsneugründungen, Betriebsumsiedelungen und Betriebsweiterungen.

b) Bedingungen und Voraussetzungen:

- Bei Neuansiedelung eines Betriebes muß der Förderungswerber eine Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte über den Gesamtbeschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung vorlegen. Der Nachweis muß in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.
- Bei Betriebsumsiedelungen wird die Anzahl jener vollbeschäftigten Mitarbeiter gefördert, um die sich der Beschäftigtenstand bedingt durch die Übersiedelung erhöht hat. Bei Betriebsumsiedelungen hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand ein Jahr vor der Übersiedelung und den Beschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung zu melden. (Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte). Der Nachweis muß in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.
- Bei Betriebsweiterung infolge einer Modernisierung und Investition in das Unternehmen wird die Anzahl jener vollbeschäftigten Mitarbeiter gefördert, um die sich der Beschäftigtenstand bedingt durch die Modernisierung erhöht hat. Bei Mitarbeiteraufstockung infolge einer Modernisierung des Betriebes hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand ein Jahr vor der Modernisierung und den Beschäftigtenstand nach Abschluß der Modernisierungsinvestition zu melden. (Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte). Basis für eine Förderung aufgrund einer Betriebsweiterung ist die Anzahl der zuletzt geförderten Vollzeit-Arbeitnehmer.

c) Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig (in 2 Raten) und nicht rückzahlbar. Die Arbeitsplatzförderung wird in 2 Raten innerhalb von 2 Jahren gewährt und beträgt für jeden neu geschaffenen Vollzeit-Dauerarbeitsplatz € 872,07.

d) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung. Die Ausbezahlung der 1. Rate (€ 436,04) erfolgt frühestens 6 Monate nach Betriebseröffnung, oder Abschluß der Modernisierungsinvestition.

e) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

9. Infrastrukturverbessernde Maßnahmen im Fremdenverkehr:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert werden ausschließlich Grundkosten durch Einräumung eines Superädifikates oder eines Baurechtes bei Privatinvestitionen im Fremdenverkehr, welche die Infrastruktur von Gars am Kamp wesentlich verbessern.

b) Art der Förderung:

Die Gemeinde kann für dieses Investitionsprojekt auf einen der Gemeinde gehörenden Grundstück ein Baurecht oder Superädifikat einräumen, und dieses Grundstück auf längstens 30 Jahre unentgeltlich zur Verfügung stellen. Nach Ablauf des Baurechtsvertrages oder des Superädifikates fällt das Gebäude in den Besitz der Gemeinde.

10. Personalgestellung und Personalentsendung

Unternehmen mit Sitz in der Marktgemeinde Gars am Kamp, welche die Tätigkeit von Personalgestellung und Personalentsendung von Gars aus ausüben und damit kommalsteuerpflichtig sind und die ihre Dienstnehmer aber überwiegend und dauerhaft außerhalb des Gemeindegebietes beschäftigen (über 90%), können einen Antrag um Subvention in der Höhe von maximal 50% der bezahlten Kommunalsteuer stellen. Der Antrag kann entweder zu Beginn der Tätigkeit oder jährlich im Nachhinein gestellt werden. Die Auszahlung als Wirtschaftssubvention erfolgt nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung und vollständiger Bezahlung der Steuer im Folgejahr. Eine Gegenverrechnung mit offenen Kommunalsteuern oder sonstigen Abgaben ist nicht möglich.

11. Inkrafttreten:

Soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes festlegen, tritt diese Richtlinie mit 16.12.2010 in Kraft.

12. Auflösungsbestimmung

Mit Wirksamwerden dieser Richtlinie wird die bisherige Richtlinie zur Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Gars am Kamp aufgehoben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 13.: Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“

Referentin ist die Vizebürgermeisterin.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp ist Mitglied beim Verein Interkomm Waldviertel mit Sitz in 3812 Gr. Siegharts, Schlossplatz 2. Dieser Verein ist Projektträger des Projektes „Wohnen im Waldviertel“. Zweck dieses Projektes ist die Präsentation der Gemeinde und unter dem Motto „Wohnen im Waldviertel“ gemeinsam mit anderen Gemeinden um Zuzug zu werben. Die Projektkosten betragen jährlich €2.411,--, wobei die Kosten für die Jahre 2009 und 2010 nachzuzahlen sind und gleichzeitig mit den Kosten für das Jahr 2011 fällig werden. Somit entstehen derzeit für die Teilnahme am Projekt Kosten in der Höhe von €7.233,--. Die Kosten für die Mitgliedschaft beim Verein Interkomm in Höhe von €500,-- jährlich sowie die Nutzungsgebühr des Kommunalen Standortinformationssystems KOMSIS in Höhe von €780,-- jährlich sind derzeit nicht zu entrichten, da diese durch die Teilnahme beim Projekt Standort aktiv+ abgedeckt sind und aufgrund einer bestehenden Vereinbarung von der Fa.Garser Immobilien GmbH. getragen werden. Erst nach Auslaufen des Projektes Standort aktiv+ (2012) sind auch diese Kosten zu tragen.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010 am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ teilzunehmen.

Der Antrag wird mit 17 Stimmen, 2 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Dagegen gestimmt haben GR Martin Leeb und GR Lisa Kaser.

Der Stimme enthalten haben sich GGR Josef Wiesinger, GR Friedrich Wiesinger und GR Friedrich Gubi.

Pkt. 14.: Erlebnisbad Gars am Kamp - Eintrittspreise

Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Preise für das Erlebnisbad Gars am Kamp, gültig ab der Badesaison 2011:

Alle Preise inklusive Mehrwertsteuer.

		<u>Erwachsene</u>	Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten bis 26 Jahre, Präsenz- u. Zivildienstler
		€	€
Tageskarte		3,50	2,00
Kästchen		1,50	1,50
Kabine		3,50	3,50
Halbtageskarte	gültig ab 13,00 Uhr	2,80	1,50
Kästchen	gültig ab 13,00 Uhr	1,00	1,00
Kabine	gültig ab 13,00 Uhr	2,50	2,50
Zeitkarte			
1 Stunde		1,30	
2 Stunden		1,90	
Samstags, Sonn- und Feiertags keine Zeitkarten			
		€	€
10er Block		30,00	18,00
Saisonkarte		70,00	45,00
Pensionisten-saisonkarte	für Personen ab dem 60. Lebensjahr	57,00	
Kästchen Saisonkarte		28,00	
Kabine Saisonkarte		60,00	
Familien-saisonkarte		115,00	
Familien-Tageskarte		8,00	
Familien-Halbtageskarte		6,00	
Kabane		115,00	
Warmbrause		1,50	
Boote	1/2 Std.	2,30	
	1 Std.	3,10	
Tischtennis	1/2 Std.	1,20	
	1 Std.	2,00	
	Zusatzschläger	0,50	
Liege	1/2 Tag	2,00	
	1 Tag	3,20	

Von der Entrichtung der Eintrittsgebühren sind befreit:

Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener

Ermäßigung bei Tageskarten:

Gruppen ab 20 Personen:
30% Ermäßigung

- x -

Bei Vorlage eines NÖ Familienpasses:

Familien-
Tageskarte €7,00
Halbtageskarte €5,30

Sonnenschirm	1/2 Tag	1,50
	1 Tag	2,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 15.: Nachlaß - Wasserbezugsgebühr

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Pkt. 16.: Personalangelegenheiten

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Der Bürgermeister unterbricht für fünf Minuten die Sitzung. Anschließend wird diese fortgesetzt.

Pkt. 17.: Errichtung der Garser Kommunal GmbH.

Referent ist GGR Mag. Ing. Werner Groß.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende

Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

----- Erstens-----
 Die Marktgemeinde Gars am Kamp errichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. -----

----- § 1 - Firma -----

Die Firma der Gesellschaft lautet: -----
-----Garser Kommunal GmbH-----

§ 2 - Sitz -----

Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Gars am Kamp.-----

----- § 3 . Gegenstand des Unternehmens -----

Gegenstand des Unternehmens sind: -----

- a) der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von kommunalen Liegenschaften, Gebäuden, Superädifikaten und grundstücksgleichen Rechten und Beteiligungen,
- b) die Errichtung und der Betrieb von Gebäuden, -----
- c) die Verwertung und kommerzielle Nutzung von Liegenschaften, Gebäuden, Superädifikaten und grundstücksgleichen Rechten und Beteiligungen, -----
- d) die Planung, Finanzierung, Errichtung, Erhaltung und der Betrieb von Infrastrukturprojekten im Gemeindegebiet von Gars am Kamp,
- e) der Erwerb, die Pachtung, die Verwaltung und sonstige Verwertung gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen (Unternehmensteile) sowie die Beteiligung (einschließlich der Form von Interessengemeinschaften) an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beziehungsweise Gesellschaften samt Übernahme der Geschäftsführung, jedoch unter Ausschluss aller Tätigkeiten im Sinne des Bankwesengesetzes und Wertpapieraufsichtsgesetzes.-----

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb auf verwandte Zweige auszudehnen, alles zu tun, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich ist. -----

----- **§ 4 _ Stammkapital und Stammeinlagen** -----

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 35.000,- (fünfunddreißigtausend) und wird von der Marktgemeinde Gars am Kamp übernommen und zur Gänze bar eingezahlt. -----

----- **§ 5 . Dauer der Gesellschaft,** -----

----- **Geschäftsjahr** -----

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. -----
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember). Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen. -----

----- **§ 6 - Organe** -----

Organe der Gesellschaft sind: -----

- a) Der (die) Geschäftsführer. -----
- b) Der Beirat. -----
- c) Die Generalversammlung. -----

----- **§ 7 - Geschäftsführer** -----

- (1) Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. -----
Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. -----
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig vertreten. Werden zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, regelt die Generalversammlung mit dem Bestellungsbeschluss das Vertretungsrecht der Geschäftsführer. -----
- (3) Werden zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so hat die Generalversammlung eine vom Beirat auszuarbeitende Geschäftsordnung zu beschließen, in der insbesondere eine Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern vorzunehmen ist. -----
- (4) Mit den Geschäftsführern ist ein von der Generalversammlung zu beschließender und vom Beirat auszuarbeitender Geschäftsführerdienstvertrag abzuschließen -----
- (5) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag (dieser Errichtungserklärung) und der von der Generalversammlung allenfalls beschlossenen Geschäftsordnung zu führen. -----
- (6) Unabhängig von der im Außenverhältnis gegenüber Dritten unbeschränkten Vertretungsbefugnis sind die Geschäftsführer an die Weisungen des Beirats gebunden und verpflichtet, vor der Vornahme wichtiger Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, die Zustimmung des Beirats einzuholen. -----

Zu solchen zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Geschäften gehören, sofern sie nicht in der vom Beirat genehmigten Planrechnung oder im beschlossenen Budget detailliert ausgewiesen und dargestellt wurden, insbesondere: -----

- a) die Festlegung und Änderung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensorganisation, -----
- b) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Baurechten, Beteiligungen und Superädifikaten sowie die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, -----
- c) die Belastung von Grundstücken, -----
- d) die Errichtung, Instandsetzung, Instandhaltung und Renovierung sowie der Um- und Ausbau von Gebäuden, sofern dies Maßnahmen im Einzelfall oder innerhalb eines Geschäftsjahres € 10.000,- (Euro zehntausend) übersteigen, -----
- e) Investitionen in den eigenen Geschäftsbetrieb (Büroeinrichtung, EDV, et-cetera), sofern diese im Geschäftsjahr € 10.000,- (Euro zehntausend) übersteigen, -----

- f) die Aufnahme und Kündigung von Darlehen und Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Handlungen, -----
- g) die Gewährung von Darlehen, -----
- h) der Abschluss von Verträgen mit Geschäftsführern, Dienstverträgen, sowie die Festlegung der allgemeinen Entlohnung von Mitarbeitern sowie die Gewährung von Provisionszahlungen welcher Art auch immer, -----
- i) die Erteilung der Prokura und Handlungsvollmacht, -----
- j) der Abschluss von langfristigen Verträgen (Leasingverträgen, Versicherungsverträgen, Pensionszusagen, etcetera), -----
- k) die Erlassung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für Prokuristen, -----
- l) all jene Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, für welche auf Seiten der Marktgemeinde Gars am Kamp gemäß den Bestimmungen der Niederösterreichischen Gemeindeordnung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder die Landesregierung erforderlich wäre, wenn sie die Marktgemeinde Gars am Kamp auf eigene Rechnung und auf eigenen Namen vornehmen würde.-----

----- § 8 - Beirat -----

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der grundsätzlich aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und dem Bürgermeister der Marktgemeinde Gars am Kamp besteht, einzurichten. Ist eine im Gemeinderat vertretene Wahlpartei nicht im Gemeindevorstand vertreten, steht derselben ebenfalls das Recht zu, ein Beiratsmitglied zu nominieren, welches von der Generalversammlung zu bestellen ist. Geschäftsführer und leitende Angestellte der Gesellschaft können nicht zu Beiratsmitgliedern gewählt werden. -----
- (2) Sollte ein Gemeindevorstandsmitglied nicht dem Beirat angehören können oder wollen, ist ein von der jeweiligen Wahlpartei, welcher das betreffende Gemeindevorstandsmitglied angehört, sonstiges Mitglied des Gemeinderates in den Beirat zu nominieren und von der Generalversammlung zu bestellen. -----
- (3) Die Funktionsperiode eines Beiratsmitgliedes ist auf die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Gemeinderat beziehungsweise auf die Gemeinderatswahlperiode überhaupt beschränkt. -----
- (4) Die Bestellung der Beiratsmitglieder kann durch Beschluss der Generalversammlung aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Ein Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zurücklegen. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, ist ein Nachfolger entsprechend § 8 (2) [Paragraph acht Absatz zwei] durch die Generalversammlung zu bestellen. -----
- (5) Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Marktgemeinde Gars am Kamp, sollte dieser dem Beirat nicht angehören, der Vizebürgermeister. Sollte auch der Vizebürgermeister dem Beirat nicht angehören wählen die Beiratsmitglieder ein Beiratsmitglied mit einfacher Stimmenmehrheit zum Vorsitzenden. -
- (6) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführer umfassend in allen wirtschaftlichen Belangen der Gesellschaft zu beraten und ihre Tätigkeit zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Beirat jederzeit in die Bücher der Gesellschaft Einsicht nehmen. -----
- (7) Die Geschäftsführer haben dem Beirat regelmäßig ausführlich über die wesentlichen Angelegenheiten zu berichten und an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. -----
- (8) Die jährlich von den Geschäftsführern aufzustellende Planrechnung und das Budget sind dem Beirat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. -----
- (9) Die Einberufung des Beirats hat durch den Vorsitzenden des Beirats zu erfolgen. Der Vorsitzende des Beirats hat den Beirat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder verlangt wird. Eine Beiratssitzung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer nachweislichen Zustellung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tag der Beiratssitzung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Einberufungsmängel werden durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Beiratsmitglieder geheilt. Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Beiratsmitglied dieser Übertragungsart zugestimmt hat. In diesem Fall genügt eine Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.

- (10) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ein Beiratsmitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. -----
- (11) Der Beirat entscheidet durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Beiratsmitglieder. -----

-----§ 9 . Generalversammlung -----

- (1) Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag (der Errichtungserklärung) den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in Generalversammlungen gefasst. -----
- (2) Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. -----
- (3) Eine Generalversammlung wird durch den Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschrift einberufen. Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten. Zur Erläuterung der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind beizulegen. -----
- (4) Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Einberufungsmängel werden durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt.
- (5) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder dem Amtssitz eines österreichischen öffentlichen Notars statt. -----
- (6) Den Vorsitz in Generalversammlungen führt der Geschäftsführer. Bei einer Mehrheit von Geschäftsführern bestimmt die Generalversammlung einen Geschäftsführer als Vorsitzenden. -----
- (7) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. -----
- (8) Über die Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist - soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben - ein Protokoll zu führen. -----
- (9) Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 (Paragraph vierunddreißig) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zulässig. -----

-----§ 10 - Jahresabschluss -----

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen, unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. -----

-----§ 11 - Gewinnverteilung-----

Die Generalversammlung beschließt die Verwendung des Bilanzgewinnes nach freiem Ermessen. -----

Wenn keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst werden, ist der Gewinn auf laufende neue Rechnung vorzutragen. -----

----- § 12 - Teilnichtigkeit -----

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages (der Errichtungserklärung) nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. -----

-----§ 13 . Bekanntmachungen -----

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen - soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt - mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Gesellschafter. -----

----- § 14 - Allgemeine Bestimmungen -----

- (1) Insoweit durch diesen Gesellschaftsvertrag (der Errichtungserklärung), dessen gültige Abänderungen oder durch gültige Generalversammlungsbeschlüsse nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und subsidiär die der übrigen Gesetze.
- (2) Für die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch verbundenen Gebühren, Kosten und Auslagen wird ein Höchstbetrag von Euro 7.000,- (siebentausend) bestimmt. -----
- Die entsprechenden Gründungskosten müssen nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme mit dem vollen Betrag als Ausgabe in die erste Jahresrechnung eingesetzt werden. -----

----- Zweitens -----

Die Vertragspartei erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ihr, der Gesellschaft selbst, den jeweiligen Geschäftsführern und Liquidatoren, Ausfertigungen von diesem Notariatsakt auch zu wiederholten Malen erteilt werden können. Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, der erschienenen Partei von mir, Notar, wörtlich vorgelesen, von der Partei vollinhaltlich genehmigt und schließlich von der Partei vor mir eigenhändig unterschrieben.

Hierzu liegt folgender schriftlicher Abänderungsantrag, der von 5 Gemeinderäten der SPÖ-Fraktion unterfertigt ist und der bereits einige Tage vor Beginn der Sitzung im Gemeindeamt abgegeben wurde, vor:

Unterfertigte Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp stellen den Antrag, im Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Garser Kommunal GmbH folgende Änderungen durchzuführen:

Im § 8 aufnehmen:

Jedes Beiratsmitglied kann nur mit jeweils einer Vollmacht für ein anderes Mitglied ausgestattet werden.

Im § 9 aufnehmen:

- 1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp bildet die Generalversammlung.*
- 2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.*
- 3. Die Generalversammlung entscheidet durch Beschluß mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.*

Weiters liegt hierzu folgender schriftlicher Abänderungsantrag, der von Bürgermeister Ing. Martin Falk unterfertigt ist und zu Beginn der Sitzung vorgelegt wurde, vor:

Die unterfertigten Gemeinderäte beantragen, die „Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, betreffend die Errichtung der Garser Kommunal GmbH, folgendermaßen abzuändern:

§ 8 Abs. 10. soll lauten:

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ein Beiratsmitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen, wobei der Machthaber nur ein einziges Beiratsmitglied vertreten darf.

Nach einer eingehenden Beratung stellt GR Friedrich Wiesinger den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung für fünf Minuten. Anschließend wird die Sitzung fortgesetzt.

Der Bürgermeister lässt über den von ihm eingebrachten Abänderungsantrag abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses ziehen die fünf Gemeinderäte der SPÖ-Fraktion jenen Teil ihres Abänderungsantrages zurück, der den § 8 des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der Garser Kommunal GmbH. betrifft. Somit besteht der Änderungsantrag nur noch aus jenem Teil der den § 9 betrifft.

Der Bürgermeister lässt über den nun gekürzten Abänderungsantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

9 Stimmen dafür
12 Stimmen dagegen
1 Stimmenthaltung

Der Antrag ist somit mehrstimmig abgelehnt.

Dagegen gestimmt haben die Gemeinderäte der Fraktion ÖVP.

Der Stimme enthalten hat sich GR Erich Bauer.

In weiterer Folge lässt der Bürgermeister über den Antrag des Gemeindevorstandes unter Berücksichtigung jenes Abänderungsantrages, der bei der vorhergehenden Abstimmung einstimmig angenommen wurde, abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür
6 Stimmen dagegen
2 Stimmenthaltungen

Dieser Antrag bedarf gemäß § 68 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung eines mit einer Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

Die Zweidrittelmehrheit wurde nicht erreicht. Der Antrag ist somit mehrstimmig abgelehnt.

Dagegen gestimmt haben die Gemeinderäte der Fraktion SPÖ und GGR Ing. Gebhard Rydlo.

Der Stimme enthalten haben sich GR MR Dr. Harald Drexler und GR Johannes Grassler.

Pkt. 18.: Dringlichkeitsantrag zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages der Garser Kommunal GmbH.

Referent ist GGR Ing. Mag. Werner Groß.

Der Antrag wird von den unterfertigten Gemeinderäten wieder zurückgezogen.

Pkt. 19.: Baurechtsvertrag mit der Fa. Garser Kommunal GmbH. – Tennishalle

Referent ist GGR Mag. Ing. Werner Groß.

Da die Errichtung der Fa. Garser Kommunal GmbH. nicht zustandegekommen ist, beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt von der Sitzung abzusetzen.

Pkt. 20.: Baurechtsvertrag mit der Fa. Garser Kommunal GmbH. - Bauhof

Referent ist GGR Mag. Ing. Werner Groß.

Da die Errichtung der Fa. Garser Kommunal GmbH. nicht zustande gekommen ist, beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt von der Sitzung abzusetzen.

GGR Ing. Mag. Werner Groß und GR Mag. Thomas Singer verlassen vor dem nächsten Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit die Sitzung.

Pkt. 21.: Baurechtsvertrag mit der Fa. Baldomer Privatstiftung. – Tennishalle

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in die heutige Sitzung aufgenommen.

Referentin ist die Vizebürgermeisterin.

Die unterfertigten Gemeinderäte beantragen vorbehaltlich dem Nichtzustandekommen der Errichtung der „Garser Kommunal GmbH.“ folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgenden

Baurechtsvertrag

abgeschlossen zwischen:

- 1. der **Marktgemeinde Gars am Kamp**, 3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82, durch ihre gefertigte Vertretung,
 - als Baurechtsgeberin - einerseits
 -
 - und
 -
- 2. der **Baldomer Privatstiftung** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Gars am Kamp und der Geschäftsanschrift 3571 Gars am Kamp, Wienerstraße 113 a, FN 202619 w, durch ihre gefertigte Vertretung,
 - als Bauberechtigte - andererseits wie folgt:

I.

**GRUNDBUCH 10021 Gars am Kamp
BEZIRKSGERICHT Horn**

EINLAGEZAHL 1235

***** ABFRAGEDATUM 2010—11-17

Letzte TZ 2138/2004

***** AI *****

GST—NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
523/1	GST-Fläche 1316 Baufl.(Gebäude) 795 Garten 33 (Erholungsfläche) Sonstige 488 (Werksgelände)		Waldzeile 0G523/1

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** ß *****

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Gars am Kamp ADR: 3571

a 1384/1983 Tauschvertrag 1979-05-02 Eigentumsrecht *** c**

1 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

II.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp bestellt zugunsten der Baldomer Privatstiftung an dem im Punkt I. dieses Vertrages näher bezeichneten und im folgenden kurz Baurechtsgrund genannten Grundstück ein Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26.04.1912, RGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung.

Das Baurecht wird auf die Dauer von 25 Jahren bestellt; diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Ansuchen um Eintragung des Baurechtes beim zuständigen Grundbuch einlangt.

Der derzeit auf dem Baurechtsgrund befindliche Bauwerksbestand (Tennishalle) wird zum Zugehör des Baurechts.

III.

Die Bauberechtigte ist insbesondere verpflichtet,

- a) das Bauwerk ordnungsgemäß zu sanieren und stets in einem guten Zustand zu erhalten und für eine den Anordnungen der Behörden entsprechende Benützbarkeit zu sorgen,
- b) Änderungen des Verwendungszweckes oder wesentliche Änderungen des Bauwerkes (insbesondere von Aus-, Ein- oder Zubauten, gänzlicher oder teilweiser Abbruch) nur mit Genehmigung der Baurechtsgeberin auszuführen,
- c) das Bauwerk während der ganzen Dauer des Baurechtes bei einer Versicherungsanstalt gegen Brandschaden in angemessener Höhe versichert zu halten.

IV.

Als Entgelt für die Bestellung des Baurechts und die Benützung des Baurechtsgrundes wird ein einmaliger Bauzins von € 100.000,- (Euro einhunderttausend) vereinbart. Eine Umsatzsteuer gelangt nicht zur Vorschreibung.

Der oben vereinbarte Bauzins ist bis spätestens 31.12.2010 auf ein von der Baurechtsgeberin bekanntzugebendes Konto im Inland zur Überweisung zu bringen.

Eine zwischenzeitige Verzinsung, eine grundbücherliche Sicherstellung, eine Wertsicherung sowie eine sonstige Besicherung des aushaftenden Bauzinses werden ausdrücklich nicht vereinbart.

V.

Mit Erlöschen des Baurechts durch Ablauf der im Punkt „II.“ dieses Vertrages vereinbarten Frist fällt das Bauwerk entschädigungslos an die Baurechtsgeberin.

VI.

Die Übergabe und Übernahme des Baurechtsgrundes seitens der Baurechtsgeberin in den physischen Besitz und Genuss der Bauberechtigten mit allen Rechten, mit denen die Baurechtsgeberin den Baurechtsgrund bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war, erfolgt mit Stichtag 31.12.2010.

VII.

Die Baurechtsgeberin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit.

VIII.

Die Bauberechtigte trägt sämtliche Steuern, öffentlichen Abgaben, Versicherungsprämien und sonstigen öffentlichen Lasten für das mit dem Baurecht belastete Grundstück und das darauf befindliche Bauwerk entsprechend den derzeit oder künftig bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften.

IX.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ob der Liegenschaft EZ. 1235 Grundbuch 10021 Gars am Kamp das Baurecht für die Zeit vom Einlangen des Grundbuchsgesuches über die Begründung des Baurechts bis zum Ablauf von 25 Jahren unter Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage im Grundbuch 10021 Gars am Kamp und gleichzeitig ob der neuen Baurechtseinlage für den vorangeführten Zeitraum im Eigentumsblatt das Baurecht für die Garser Kommunal GmbH, FN *, einverleibt werden kann.

X.

Die Bauberechtigte verpflichtet sich, das sich auf dem Baurechtsgrund befindliche Gebäude (Tennishalle) um einen Mietzins von € 23.000,- (Euro dreiundzwanzigtausend) jährlich zuzüglich Nebenkosten (Betriebskosten) und der jeweils

gesetzlichen Umsatzsteuer an die Baurechtsgeberin bzw. an einen von derselben namhaft zu machenden Dritten auf die Dauer von mindestens 20 Jahren, beginnend mit 01.01.2011, zu vermieten und verpflichtet sich die Baurechtsgeberin für sich bzw. einen namhaft zu machenden Dritten andererseits, einen Mietvertrag zu diesen Bedingungen abzuschließen.

XI.

Die Vereinbarungen dieses Vertrages erstrecken sich beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

XII.

Die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Vertrages, die Gebühren und Auslagen sind von der Bauberechtigten zu tragen.

Festgehalten wird, dass gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 die durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die unter beherrschenden Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, unmittelbar veranlassen (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte von der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit sind. Dieses Rechtsgeschäft ist daher gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 von der Grunderwerbsteuer und von der gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühr befreit.

XIII.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, daß ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsobjektes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

XIV.

Die endesgefertigten Vertreter der Marktgemeinde Gars am Kamp erklären, dass der Bauzins den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet und dies auch durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen vor Beschlussfassung im Gemeinderat nachgewiesen worden ist. Das gegenständliche Rechtsgeschäft bedarf daher keiner aufsichtbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 Abs. 4 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung.

XV.

Dieser Baurechtsvertrag wird in einem Original errichtet, das nach grundbücherlicher Durchführung die Bauberechtigte erhält. Für die Baurechtsgeberin ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Ein Schätzgutachten gemäß § 90 Abs. 4 Ziff 1 NÖ Gemeindeordnung, welches die Angemessenheit des Entgeltes bescheinigt, erstellt durch das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems, liegt vor.

Der Antrag wird mit 12 Stimmen, 5 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Dagegen gestimmt haben GGR Josef Wiesinger, GR Friedrich Gubi, GR Friedrich Wiesinger, GR Johannes Grassler und GR MR Dr. Harald Drexler.

Der Stimme enthalten haben sich GGR Ing. Gebhard Rydlo, GR Martin Leeb und GR Lisa Kaser.

Pkt. 22.: Baurechtsvertrag mit der Fa. Baldomer Privatstiftung. – Bauhof

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in die heutige Sitzung aufgenommen.

Referentin ist die Vizebürgermeisterin.

Die unterfertigten Gemeinderäte beantragen vorbehaltlich dem Nichtzustandekommen der Errichtung der „Garser Kommunal GmbH.“ folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgendes

Baurechtsvertrag

abgeschlossen zwischen:

2. der **Marktgemeinde Gars am Kamp**, 3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82, durch ihre gefertigte Vertretung,
 - als Baurechtsgeberin - einerseits
 -
 - und
 -
3. der **Baldomer Privatstiftung** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Gars am Kamp und der Geschäftsanschrift 3571 Gars am Kamp, Wienerstraße 113 a, FN 202619 w, durch ihre gefertigte Vertretung,
 - als Bauberechtigte - andererseits wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp ist Alleineigentümerin des in der EZ. 436 Grundbuch 10021 Gars am Kamp eingetragenen Grundstücks 296/2 Baufl. (Gebäude), Sonstige (Werksgelände) mit 9.489 m² und der Grundstücksadresse Kremserstraße 0G296/2.

Dieses Grundstück ist belastet mit der Dienstbarkeit der Holzbringung hins Gst 296/2 für Gst 297/1.

II.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp bestellt zugunsten der Baldomer Privatstiftung an dem im Punkt I. dieses Vertrages näher bezeichneten und im folgenden kurz Baurechtsgrund genannten Grundstück ein Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26.04.1912, RGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung.

Das Baurecht wird auf die Dauer von 25 Jahren bestellt; diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Ansuchen um Eintragung des Baurechtes beim zuständigen Grundbuch einlangt.

Der derzeit auf dem Baurechtsgrund befindliche Bauwerksbestand (Bauhof) wird zum Zugehör des Baurechts.

III.

Die Bauberechtigte ist insbesondere verpflichtet,

- a) das Bauwerk ordnungsgemäß zu sanieren und stets in einem guten Zustand zu erhalten und für eine den Anordnungen der Behörden entsprechende Benützbarkeit zu sorgen,
- b) Änderungen des Verwendungszweckes oder wesentliche Änderungen des Bauwerkes (insbesondere von Aus-, Ein- oder Zubauten, gänzlicher oder teilweiser Abbruch) nur mit Genehmigung der Baurechtsgeberin auszuführen,
- c) das Bauwerk während der ganzen Dauer des Baurechtes bei einer Versicherungsanstalt gegen Brandschaden in angemessener Höhe versichert zu halten.

IV.

Als Entgelt für die Bestellung des Baurechts und die Benützung des Baurechtsgrundes wird ein einmaliger Bauzins von € 400.000,-
(Euro vierhunderttausend) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer von € 80.000,-
(Euro achtzigtausend), insgesamt sohin..... € 480.000,-
(Euro vierhundertachtzigtausend) vereinbart.

Der oben vereinbarte Bauzins ist bis spätestens 31.12.2010 auf ein von der Baurechtsgeberin bekanntzugebendes Konto im Inland zur Überweisung zu bringen.

Eine zwischenzeitige Verzinsung, eine grundbücherliche Sicherstellung, eine Wertsicherung sowie eine sonstige Besicherung des aushaftenden Bauzinses werden ausdrücklich nicht vereinbart.

V.

Mit Erlöschen des Baurechts durch Ablauf der im Punkt „II.“ dieses Vertrages vereinbarten Frist fällt das Bauwerk entschädigungslos an die Baurechtsgeberin.

VI.

Die Übergabe und Übernahme des Baurechtsgrundes seitens der Baurechtsgeberin in den physischen Besitz und Genuss der Bauberechtigten mit allen Rechten, mit denen die Baurechtsgeberin den Baurechtsgrund bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war, erfolgt mit Stichtag 31.12.2010.

VII.

Die Baurechtsgeberin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit, mit Ausnahme der einverleibten Grunddienstbarkeit.

VIII.

Die Bauberechtigte trägt sämtliche Steuern, öffentlichen Abgaben, Versicherungsprämien und sonstigen öffentlichen Lasten für das mit dem Baurecht belastete Grundstück und das darauf befindliche Bauwerk entsprechend den derzeit oder künftig bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften.

IX.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages ob der für den Baurechtsgrund, das Grundstück 296/2, neu zu eröffnenden Einlagezahl im Grundbuch 10021 Gars am Kamp das Baurecht für die Zeit vom Einlangen des Grundbuchs über die Begründung des Baurechts bis zum Ablauf von 25 Jahren unter Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage im Grundbuch 10021 Gars am Kamp und gleichzeitig ob der neuen Baurechtseinlage für den vorangeführten Zeitraum im Eigentumsblatt das Baurecht für die Garser Kommunal GmbH, FN * einverleibt werden kann.

X.

Die Bauberechtigte verpflichtet sich, die sich auf dem Baurechtsgrund befindlichen Gebäude (Bauhof) um einen Mietzins von € 39.000,- (Euro neununddreißigtausend) jährlich zuzüglich Nebenkosten (Betriebskosten) und der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer an die Baurechtsgeberin auf die Dauer von mindestens 20 Jahren, beginnend mit 01.01.2011, zu vermieten und verpflichtet sich die Baurechtsgeberin andererseits, einen Mietvertrag zu diesen Bedingungen abzuschließen.

XI.

Die Vereinbarungen dieses Vertrages erstrecken sich beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

XII.

Die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Vertrages, die Gebühren und Auslagen sind von der Bauberechtigten zu tragen.

Festgehalten wird, dass gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 die durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die unter beherrschenden Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, unmittelbar veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte von der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit sind. Dieses Rechtsgeschäft ist daher gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz 2001 von der Grunderwerbsteuer und von der gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühr befreit.

XIII.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, daß ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsobjektes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

XIV.

Die endesgefertigten Vertreter der Marktgemeinde Gars am Kamp erklären, dass der Bauzins den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet und dies auch durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen vor Beschlussfassung im Gemeinderat nachgewiesen worden ist. Das gegenständliche Rechtsgeschäft bedarf daher keiner aufsichtbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 Abs. 4 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung.

XV.

Dieser Baurechtsvertrag wird in einem Original errichtet, das nach grundbücherlicher Durchführung die Bauberechtigte erhält. Für die Baurechtsgeberin ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Ein Schätzgutachten gemäß § 90 Abs. 4 Ziff 1 NÖ Gemeindeordnung, welches die Angemessenheit des Entgeltes bescheinigt, erstellt durch das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems, liegt vor.

Der Antrag wird mit 12 Stimmen, 7 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Dagegen gestimmt haben GGR Josef Wiesinger, GGR Ing. Gebhard Rydlo, GR Friedrich Gubi, GR Friedrich Wiesinger, GR Lisa Kaser, GR Johannes Grassler und GR MR Dr. Harald Drexler.

Der Stimme enthalten hat sich GR Martin Leeb.

GGR Ing. Mag. Werner Groß und GR Mag. Thomas Singer sind wieder bei der Sitzung anwesend.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr zur Beratung vorliegen, schließt der Bürgermeister um 22,25 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V.g.g.